

Eidgenössische Volksabstimmung vom 11. März 2012

Nein zur Bauspar-Initiative SGFB

Kurz-Argumentarium

Die Finanzdirektorenkonferenz lehnt die Bauspar-Initiative SGFB in Übereinstimmung mit dem Bundesrat ab, weil die Initiative...

- unnötig und ungeeignet ist.
- vermögende Bevölkerungsgruppen privilegiert.
- volkswirtschaftlich unsinnig ist.
- das Steuersystem verkompliziert und zu Vollzugsproblemen führt.

Was will die Bauspar-Initiative SGFB?

- Optionale Einführung des Bausparens nur in den Kantonen für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.
- Befreiung der Bausparrücklagen von der Einkommens- und Vermögenssteuer von Kantonen und Gemeinden.
- Abzug von den steuerbaren Einkünften für Bausparen max. CHF 15'000 jährlich, für Energie-Bausparen max. CHF 5'000 jährlich. Verheiratete können den doppelten Abzug gelten machen.
- Abzüge während einer maximalen Dauer von 10 Jahren.
- Befreiung von Fördergeldern der öffentlichen Hand (sog. Bausparprämien) von Kantons- und Gemeindesteuern.

Argumente der FDK gegen die Bauspar-Initiative SGFB

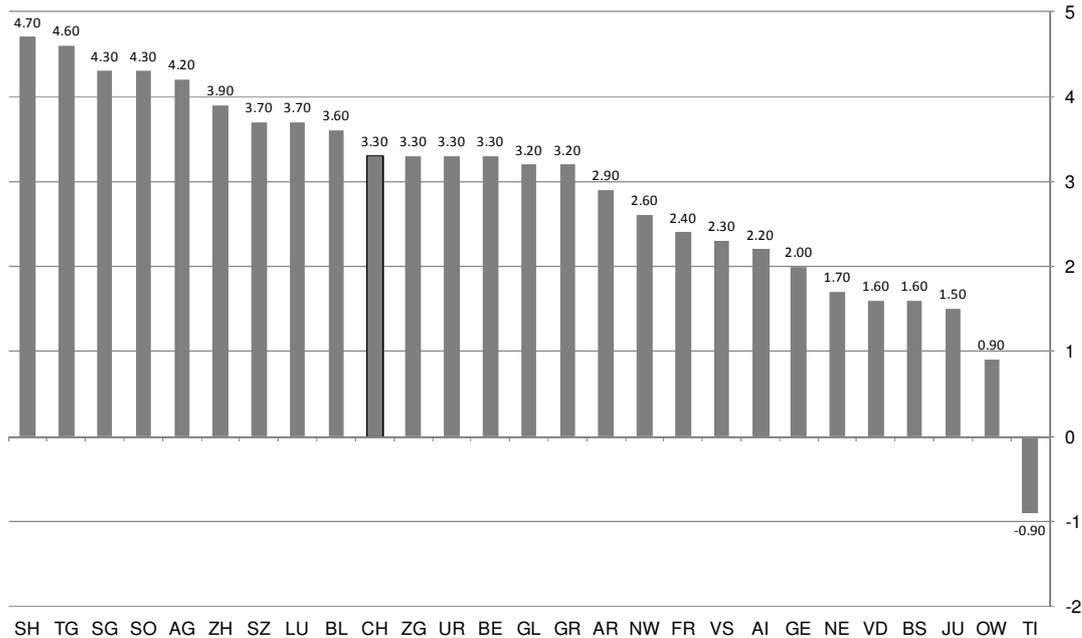
Die Initiative ist unnötig und ungeeignet.

Die Gründe für die im internationalen Vergleich niedrige Wohneigentumsquote in der Schweiz liegen nicht im fehlenden Kapital, sondern in den im Vergleich mit dem Ausland hohen Kosten für Landerwerb, Baukosten und Umweltmassnahmen usw. Hauseigentümer sind nicht die besseren Staatsbürger als Mieter. **Wohneigentum ist bereits heute privilegiert** - durch die moderate Festlegung des Eigenmietwerts, die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten und die Möglichkeiten der Finanzierung durch Beiträge der Säule 2

und 3a. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt trotz Bausparen und wirtschaftlich guten Voraussetzungen (Nähe zu Basel-Stadt) nicht über eine der höchsten Eigentumsquoten.

Die Eigentumsquoten haben zwischen 1990 und 2000 in allen Kantonen ausser im Tessin zugenommen. **Das Wachstum der Wohneigentumsquoten ist ungebrochen.** (Vgl. Abb. A) Nach der letzten Volkszählung 2000 betrug die gesamtschweizerische Wohneigentumsquote 34.6 %. Angaben des Bundesamtes für Wohnungswesen zufolge beträgt die Quote für die ganze Schweiz heute bereits 40 - 41%. Ausserdem sei bei den kantonalisierten Wohneigentumsquoten von einer ähnlich dynamischen Entwicklung auszugehen.

Abb. A: Veränderung der Wohneigentumsquote in Prozentpunkten zwischen 1990 und 2000



Quelle: Eigene Darstellung, Daten Bundesamt für Statistik (Bau- und Wohnungswesen)

Die Ausgangslage in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2000 zeigen zwar für städtische Kantone wie Basel-Stadt (13%) oder Genf (16%) sehr niedrige Wohneigentumsquoten. Ländlich geprägte Kantone (VS 61%; AI 58%; JU 52%) haben Quoten über 50%. Berücksichtigt man die Dynamik entspricht dies ungefähr den internationalen Werten für das Jahr 2008 wie Deutschland (43%), den Niederlanden (54%), Frankreich (56%) oder Österreich (58%). Die Quote der Schweiz liegt aber deutlich unter jenen von z.B. Italien (73%), Griechenland (74%), Portugal (75%), Irland (79%) und Spanien (82%).

Ein Merkmal der Initiative ist die Möglichkeit zur Einführung von steuerlich begünstigten Rücklagen für **Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen**. Investitionen in diesem Bereich **werden aber bereits heute gefördert – auch steuerlich:**

- Bei der direkten Bundessteuer werden Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, wie Unterhaltskosten von Liegenschaften zum Abzug zugelassen. Eine Kann-Vorschrift im StHG (Art. 9 Abs. 3) überlässt es den Kantonen, ob sie eine analoge steuerliche Förderung vornehmen wollen oder nicht. Der Grossteil der Kantone macht heute von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- Nebst den steuerlichen Massnahmen werden Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen bereits heute in erheblichem Umfang durch direkte Förderung unterstützt. Beispielsweise werden im Rahmen des Gebäudeprogramms pro Jahr CHF 280 Mio. bis CHF 300 Mio. für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich

eingesetzt. Die Mittel fliessen einerseits aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe und andererseits aus den kantonalen Budgets.

Die Initiative privilegiert vermögende Bevölkerungsgruppen.

Der Förderung des Wohneigentums und der Selbstvorsorge - Zielen mit Verfassungsrang – sind bei Beachtung der Besteuerungsgrundsätze von Art. 127 Abs. 2 BV im Steuerrecht Grenzen gesetzt. Beträge zwischen CHF 1'000 bis 2'000, allenfalls CHF 4'000 wären heute verfassungsrechtlich wohl zulässig. Selbst wenn man diese der Preisentwicklung anpassen wollte, würden sie nie die vorgeschlagenen Bausparabzüge erreichen. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn **ganze Bevölkerungsschichten** aufgrund des fehlenden Grundeinkommens **von dieser Förderungsmassnahme ausgeschlossen** sind. Haushalte mit Einkommen zwischen CHF 60'000 und 100'000 pro Jahr sind kaum in der Lage, in den Genuss von selbstgenutztem Wohneigentum zu kommen. Auch eine Verfassungsinitiative muss die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung berücksichtigen.

Die Initiative will die steuerliche Abzugsfähigkeit des **Energie-Bausparens und von Energie-Bausparprämien** in den Kantonen gestatten. Damit würden **bestehende Wohneigentümerinnen und –eigentümer doppelt privilegiert**: bereits heute können in fast allen Kantonen getätigte Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen von den Steuern abgezogen werden. Neu könnten zusätzlich bereits in der Ansparphase Abzüge für diesen Zweck getätigt werden.

Die Steuerbefreiung der **Bauspareinlagen** beim Bezug privilegiert sie gegenüber den Beiträgen der zweiten und der Säule 3a. Diese werden beim Bezug zu einem speziellen Tarif abgerechnet und besteuert. Die vorgesehenen Bausparabzüge und Energie-Bausparabzüge führen zu einer **doppelten Bevorzugung**, da sie nicht nur in der Ansparphase, sondern auch beim zweckgemässen Bezug steuerfrei sind.

Viele vermögende Steuerpflichtige, die an sich gar kein Wohneigentum erwerben oder Energie- und Umweltschutzmassnahmen tätigen möchten, dürften den Bausparabzug bzw. den Energie-Bausparabzug einfach als **Vehikel zur Steueroptimierung** nutzen. Sie müssten zwar bei nicht zweckgemässer Verwendung eine Nachbesteuerung in Kauf nehmen. Die während maximal zehn Jahren erzielte Steuerersparnis, samt Zinsgewinn, dürfte jedoch sicher dann höher liegen als die Nachbesteuerung, wenn diese über eine separate, vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung erfolgte.

Die Initiativen sind volkswirtschaftlich unsinnig.

Bausparen **verzerrt die Konsumententscheide** der Haushalte und bevorteilt Wohneigentum gegenüber Mieten und anderen Konsumausgaben. Die Wohneigentumsförderung wird zumindest teilweise in den Bodenpreisen kapitalisiert und kommt somit nicht den Bausparenden, sondern den bestehenden Grund- und Immobilieneigentümern zugut. Sofern das Angebot an Wohneigentum nicht ausgeweitet wird, ist mit **steigenden Immobilienpreisen** zu rechnen. Auch Zersiedelung und raumplanerische Herausforderungen (Bauzonen an Orten mit hoher Wohnungsnachfrage) können damit verbunden sein. Die Wohneigentumsförderung hat **Opportunitätskosten**. Zwar werden durch Bausparen die Wohnbauinvestitionen verstärkt, dies aber auf Kosten produktivitäts- und wachstumswirksameren Investitionen im Unternehmenssektor.

Die Initiative verkompliziert das Steuersystem und führt zu Vollzugsproblemen.

Die Initiative ist mit erheblichen ungelösten Vollzugsproblemen verbunden. Es stellen sich insbesondere die folgenden offenen Fragen:

- Wie wird die **Erstmaligkeit** des entgeltlichen Erwerbs von Wohneigentum geprüft bzw. zurückverfolgt?
- Wie wird die **zweckmässige** Verwendung der Mittel geprüft?
- Wie werden der Aufschub der Besteuerung beim **Umzug und die Ersatzbeschaffung** im neuen Kanton geregelt?
- Wie würde die **Nachbesteuerung** von nicht zweckmässig verwendetem Bausparkapital vorgenommen?
- Müsste ein Bausparkonto bei einem **Umzug** von einem Kanton, in dem Bausparen zulässig ist, in einen Kanton, in dem es nicht zulässig, aufgelöst und nachbesteuert werden oder könnte es als "normales" Konto weitergeführt werden?
- Wie sollen **Härtefälle und Missbräuche** definiert und voneinander abgegrenzt werden?

Durch die Schaffung neuer Steuerabzüge wird das Steuersystem weiter verkompliziert. Die Bauspar-Initiative der SGFB würde durch die freiwillige Umsetzung ausserdem eine **Dis-harmonisierung** des Steuersystems zwischen den Kantonen und zwischen Bund und Kantonen mit sich bringen. Sie verschärft die Problematik mit dem Energie-Bausparen noch zusätzlich.